

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

„Kunde“

wie in den AGB der ALA definiert.

als **Verantwortlicher**

und

Audio Lab Austria GmbH

FN 156418b LGZ Graz

Schmiedlstraße 1

A-8042 Graz

als **Auftragsverarbeiter**,

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemeinsam kurz: die **Parteien**

1. Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

1.1 Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter mit der Erbringung folgender Dienstleistungen beauftragt (im Folgenden kurz: die Datenanwendung):

Gemäß Hauptvertrag betreffend Fertigung, Lieferung und Leistung im Bereich angepasster Gehörschutzprodukte, einschließlich der Abnahme von Ohrabformung bei Betroffenen des Verantwortlichen.

- 1.2 Die Verarbeitung erfolgt für folgende Dauer: befristet bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gelieferten Produkte gemäß Hauptvertrag bzw. bis zur Auflösung des Hauptvertrages.
- 1.3 Im Rahmen der Datenanwendung verarbeitet der Auftragsverarbeiter folgende Datenkategorien:
 - Vorname und Name, Personal- oder Mitarbeiternummer, (optional bei Konzernunternehmen) Standort
- 1.4 Die Daten folgender Kategorien von betroffenen Personen werden im Rahmen der Datenanwendung verarbeitet:
 - Mitarbeiter des Verantwortlichen

2. Verarbeitungsgegenstand

Solange der Auftragsverarbeiter die Datenanwendung betreibt und personenbezogene Daten für den Verantwortlichen verarbeitet, gelten in Entsprechung des Art 28 DSGVO folgende Bedingungen:

- 2.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten und Datenanwendungen (logisch und physisch) ausschließlich innerhalb der EU oder des EWR zu betreiben. Jede Form der Verlagerung der Datenanwendung (dazu zählt auch die Verlegung des Sitzes des Auftragsverarbeiters) in ein Drittland (sohin außerhalb der EU oder des EWR) bedarf der schriftlichen, vorherigen Zustimmung durch den Verantwortlichen.
- 2.2. Der Auftragsverarbeiter wird die Datenanwendung, wie vom Verantwortlichen gesondert in dokumentierter Weise angewiesen, verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.3. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten haben oder erhalten können, vor Verarbeitung bzw. Kenntnis dieser Daten schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, sofern diese nicht ohnedies einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- 2.4. Der Auftragsverarbeiter wird unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Parteien werden diese Maßnahmen im Einvernehmen festlegen und evaluieren. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, diese vereinbarten Maßnahmen umzusetzen.
- 2.5. Die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern (im Folgenden kurz: Subauftragnehmer) ist dem Auftragsverarbeiter prinzipiell gestattet, sofern er den Verantwortlichen vorab über jede beabsichtigte Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von Subauftragnehmern schriftlich informiert und es dem Verantwortlichen freisteht, dieser Beauftragung bzw. Inanspruchnahme begründungslos zu widersprechen. Im Fall eines solchen Widerspruchs wird der Auftragsverarbeiter den Subauftragnehmer nicht beauftragen bzw. in Anspruch nehmen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sämtliche Subauftragnehmer im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO schriftlich im Sinne dieses Vertrags zu verpflichten und sämtliche Pflichten, die den Auftragsverarbeiter treffen, an den Subauftragnehmer zu überbinden. Sollte der Subauftragnehmer seine Pflichten verletzen, haftet der Auftragsverarbeiter. Der Subauftragnehmer muss seine Niederlassung innerhalb der EU oder des EWR haben.

Der Subauftragnehmer darf die Datenanwendung ausschließlich innerhalb der EU oder des EWR betreiben. Die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von weiteren Subunternehmern durch den Subauftragnehmer ist dem Subauftragnehmer nur unter den im Punkt 2.5. festgesetzten Voraussetzungen gestattet. Der Verantwortliche stimmt bereits jetzt der Beauftragung folgender Subauftragnehmer zu: Neuroth International AG (verbundenes Unternehmen der ALA iSd. § 189a Z 8 und Z 9 UGB als Hersteller der gelieferten Waren und Subauftragsverarbeiter der Daten)

- 2.6. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung und Löschung, Information, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) fristgerecht nachzukommen. Sollte sich ein Betroffener an den Auftragsverarbeiter oder einen Subauftragnehmer anstelle des Verantwortlichen wenden, verpflichtet sich dieser, den Antrag dem Verantwortlichen so zukommen zu lassen, dass der Verantwortliche den Antrag fristgerecht bearbeiten kann.

- 2.7. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen, Security Breach Notification, Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung) unterstützen.
- 2.8. Der Auftragsverarbeiter wird nach Abschluss der Datenanwendung alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 2.9. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der dem Auftragsverarbeiter in diesem Vertrag auferlegten Pflichten zur Verfügung zu stellen.
- 2.10. Sollte der Auftragsverarbeiter der Auffassung sein, dass eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder deren Mitgliedstaaten verstößt, so hat er dies dem Verantwortlichen unverzüglich und begründet mitzuteilen.
- 2.11. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung sämtlicher maßgeblicher datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte beim Auftragsverarbeiter sowie allfälligen Subauftragnehmern zu kontrollieren.
- 2.12. Dieser Vertrag erlangt durch die Unterfertigung des Angebots der ALA oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der ALA Geltung.

ANHANG 1: Technische und Organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters